



## FAQs

# Projektordnung 2024 & Erste Änderungsordnung 2025

Am 1. Oktober 2024 ist die neue Projektordnung 2024 in Kraft getreten. Bis dahin galt die Projektordnung aus 2017.

Die Projektordnung wurde mit Wirkung zum 01. Oktober 2025 geändert (Erste Ordnung zur Änderung der Projektordnung vom 26. Januar 2024). Die Änderungen in der Änderungsordnung gelten für alle Projekte, die nach dem 01. Oktober 2025 angemeldet werden.

Im Folgenden sind die wichtigsten Fragen zur Projektordnung und der Änderungsordnung und den damit einhergehenden Auswirkungen für Studierende und Lehre aufgelistet.

Sofern im Folgenden die Projektordnung 2024 genannt wird, ist damit die Projektordnung in der Fassung der Änderungsordnung zum 01. Oktober 2025 gemeint.

Unterlagen im Zusammenhang mit der Projektordnung sind zu finden unter:

<https://www.khm.de/produktionshandbuch/>

Ein ausführliches Produktionshandbuch mit detaillierte Anleitungen und Abläufen, praktischen Tipps, Hinweisen und Empfehlungen sowie rechtliche und steuerrechtliche Aspekte für KHM-Projekte befindet sich derzeit im Aufbau.

---

## Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich der Projektordnung 2024.....	2
2. Ausnahmen und Wechsel des Herstellerstatus.....	4
3. Bedeutung Herstellerstatus .....	5
4. P-Schein.....	7
5. Finanzierung von Projekten als Hersteller*in .....	8



## 1. Geltungsbereich der Projektordnung 2024

Für welche Projekte gilt die Projektordnung 2024 bzw. die Änderungsordnung 2025?

Projekte im Sinne der Projektordnung sind die im Studium des grundständigen Studiengangs und des postgraduierten Studiengangs aufgrund der Diplomprüfungsordnungen 1 und 2 zu erstellenden Projekte sowie weitere Projekte, die durch von der KHM zur Verfügung gestellte Mittel realisiert werden.<sup>1</sup>

Die neue Projektordnung gilt nur für angemeldete Projekte. Sie gilt nicht für Seminararbeiten und „freie Projekte“.

Die KHM-Regularien gemäß § 4 (Projektordnung) werden auf **alle Projekte** angewandt.

Was ist die grundlegende Änderung zu 2017?

Die wesentlichen Unterschiede der Projektordnung 2024 zur Projektordnung aus 2017 sind, dass grundsätzlich die KHM seit dem 01.10.2024 Hersteller\*in von audiovisuellen Projekten ist und eine Ko-Produktion mit der KHM nicht mehr möglich ist.

Studierende bleiben **Urheber\*innen ihrer eigenen Werke**.

Was gilt bei Seminararbeiten?

Die Projektordnung gilt nicht für Seminararbeiten, d. h. diese Übungen werden nicht angemeldet, und es gibt keinen Projektvertrag. Bei den Seminararbeiten ist die KHM Hersteller\*in.

Für welche Projekte hat der Wechsel des Herstellerstatus Auswirkungen?

Die Herstellereigenschaft bezieht sich nicht auf alle Projekte, sondern nur auf **audiovisuelle Projekte**, bei denen neben dem Urheberrecht auch das **Leistungsschutzrecht des\*der Filmhersteller\*in bzw. Tonträgerhersteller\*in** entsteht.

Nicht audiovisuelle Projekte sind nicht von dem Wechsel der Herstellereigenschaft betroffen.

Welche Projekte zählen zu den genannten audiovisuellen Projekten und welche Projekte sind keine audiovisuellen Projekte?

Audiovisuelle Projekte sind Projekte, die ein **Filmwerk** oder ein **Tonwerk** sind.

Filmwerke sind vor allem:

- Spielfilme
- Dokumentarfilme
- Animationsfilme

---

<sup>1</sup> Siehe § 1 (Projektordnung 2024)



- Experimentalfilme
- Musikvideos

Tonwerke sind sonstige Audio- und Soundformate, insbesondere

- Musikwerke
- Sounds
- Hörspiele

Projektart*			
<input checked="" type="checkbox"/> SPIELFILM	<input type="checkbox"/> PERFORMANCE	<input type="checkbox"/> PUBLIKATION	<input checked="" type="checkbox"/> EXPERIMENTALFILM
<input checked="" type="checkbox"/> ANIMATIONSFILM	<input checked="" type="checkbox"/> MUSIKVIDEO	<input checked="" type="checkbox"/> DOKUMENTARFILM	<input type="checkbox"/> INSTALLATION
<input checked="" type="checkbox"/> SOUND	<input type="checkbox"/> VR / AR / KI	<input type="checkbox"/> ANIMIERTE GRAFIK	<input type="checkbox"/> FOTOARBEIT
<input type="checkbox"/> ZEICHNUNG / MALEREI	<input type="checkbox"/> DREHBUCH/ROMAN/ KURZGESCHICHTE		

Abb.: Projektbezogene Daten der Projektregistrierung unter: <https://www.khm.de/projektbuero/>

Projektarten wie Performances oder Installationen können Film- und Tonelemente enthalten. Sie gelten aber erst dann als audiovisuelles Projekt, wenn die Film- und Tonelemente für das Projekt prägend sind und / oder für eine separate Auswertung gedacht sind.

Keine audiovisuellen Projekte sind:

- Fotoarbeiten
- Publikationen
- Texte
- literarische Arbeiten
- Zeichnungen
- Malerei.

Was ist mit Werken, die einen filmischen Anteil beinhalten?

Wenn die filmischen Elemente das Projekt prägen, dann werden diese Projekte als audiovisuelle Projekte gewertet. Hierfür muss der gesamte Eindruck des Werkes filmisch sein.

Beispiel: Bei einer Installation mit Filmausschnitten per Projektor im Hintergrund spielt der filmische Anteil eine untergeordnete Rolle. Besteht die Installation jedoch nur aus Filmteilen, dann greift die Projektordnung 2024 und die KHM ist Hersteller\*in (audiovisuelles Projekt).

Bei Fragen stehen das Projektbüro und die Herstellungsleitung zur Verfügung.



## 2. Ausnahmen und Wechsel des Herstellerstatus

Können Studierende Hersteller\*innen eines Filmwerks oder Tonträgers ab dem 01.10.2024 werden?

Grundsätzlich gilt: Die KHM ist Hersteller\*in von audiovisuellen Projekten.

Es gibt folgende **Ausnahmen**, bei denen Studierende automatisch Hersteller\*innen von audiovisuellen Werken werden:

- Wenn Projekte eine **Förderung** erhalten (z. B. durch die Film- und Medienstiftung NRW)
- Bei einer **Finanzierung durch Drittmittel** ab EUR 0,01
- Wenn die **Eigenmittel** der Studierenden **EUR 2.500,- oder mehr** betragen
- Wenn die Realisierung, z. B. ein Dreh, im **Ausland** stattfindet – hier gilt die Regelung ab dem 1. Drehtag.

Wie viel und wie oft können Studierende Eigenmittel in ein Projekt einbringen?

Studierende können Eigenmittel in Höhe von **EUR 2.500,- oder mehr mehrfach** in verschiedene Projekte einbringen.

Liegt der Betrag jedoch **unter EUR 2.500,-**, ist dies nur **einmalig** möglich.

Beispiel: Ein Studierender hat bereits EUR 2.400,- Eigenmittel in ein Projekt eingebracht. Die KHM ist Herstellerin dieses Projektes, sofern kein Auslandsdreh, keine Förderung und keine Drittmittel vorliegen.

Für das **nächste Projekt** gilt: Die Eigenmittel müssen entweder

- **über EUR 2.500,-** liegen (inkl. Mittel für die Versicherung)
- **EUR 0** betragen (dabei werden Eigenmittel für die Versicherung nicht mitgezählt)

Können **zweckgebundene Eigenmittel** (Beispiel EUR 300,- **Haftpflicht Versicherung**) **mehrfach** eingebracht werden?

Zweckgebundene Eigenmittel zählen nicht zu den hier relevanten Eigenmitteln, d. h. eine **Mehrfacheinbringung** dieser zweckgebundenen Eigenmittel ist möglich.

Gibt es eine **Ausnahme**, dass Studierende Hersteller\*innen eines Filmwerks oder Tonträgers werden, wenn die Realisierung im **Ausland** stattfindet?

Ja, Ausnahmen sind zulässig. Über diese Ausnahmen entscheidet die **Abteilungsleitung** des Projektbüros auf Vorschlag der projektbetreuenden Person aus der Lehre nach Abwägung aller Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung der Interessen der Studierenden und der KHM.



### 3. Bedeutung Herstellerstatus

Welche Folgen hat es, Hersteller\*in eines Filmwerks oder eines Tonträgers zu sein?

Studierende tragen das **finanzielle und organisatorische Risiko der Realisierung** eines audiovisuellen Projektes, z. B. als Filmhersteller\*innen bzw. Filmproduzent\*innen.

Aufgrund der vielen Pflichten verweisen wir gerne auf die folgenden Handouts:

- P-Handout Steuerliche Aspekte
- P-Handout Finanzen (Projektverwaltung)
- P-Handout Auslandsdreh

Bitte beachten: Je nach Projektart und Umfang gilt es im Einzelfall zu prüfen und zu bestimmen, ob und welche Pflichten in welchem Umfang greifen.

Sind Studierende bei audiovisuellen Projekten Hersteller\*innen, werden **alle Verträge** durch die\*den Studierende\*n selbst abgeschlossen und unterschrieben. Die Betreuung durch das Projektbüro und die Projektverwaltung ist eingeschränkt.

Bei Herstellerstatus KHM unterschreibt die KHM die Verträge über das Projektbüro.

Unabhängig vom Herstellerstatus Studierende oder KHM sind die Studierenden weiterhin für alle **finanziellen Aspekte** der Produktion, die **Rechteklärung** und insbesondere die **künstlerische Leitung** ihrer Projekte verantwortlich.

Es wird empfohlen, **Versicherungen** abzuschließen, insbesondere Unfall- und Haftpflichtversicherung. Sie schaffen Sicherheit für alle Beteiligten: rechtlich, finanziell und organisatorisch. Mit einer **Produktionshaftpflichtversicherung** sind Schäden an Dritten (Sach-, Vermögens- oder Personenschäden) abgesichert, die im Zusammenhang mit einer audiovisuellen Produktion entstehen können. Die **Unfallversicherung** schützt die Crew und eventuell auch Darsteller\*innen, falls es zu einem Unfall während der Produktion kommt.

**Wann wird festgelegt, ob die KHM oder Studierende Hersteller\*innen eines Projektes sind?**

Vor Anmeldung des Projektes im Projektbüro muss der Herstellerstatus von den\*der Betreuer\*in/nen in der Lehre anhand der Kalkulation, des Finanzierungs- und Drehplanes festgelegt werden.

**Müssen Studierende für den Herstellerstatus ein Gewerbe anmelden?**

Nein, eine Gewerbebeanmeldung ist nicht erforderlich.

Besteht jedoch bereits ein Gewerbe, z. B. eine Filmproduktionsfirma, wird empfohlen, Projekte im Rahmen des KHM Studiums **nicht** über das eigene Unternehmen abzuwickeln.



### Sind Erlöse steuerpflichtig?

Nein, Erlöse aus der Auswertung der Projekte sowie Preisgelder an Studierende sind nicht steuerpflichtig. Auch die Zuerkennung von Fördermitteln, z. B. der Film- und Medienstiftung, sind nicht steuerpflichtig.

### Welche finanziellen und organisatorischen Zuständigkeiten müssen Studierende als Hersteller\*innen beachten?

Grundsätzlich werden alle Rechnungen direkt an die Studierenden gestellt und sind von ihnen zu begleichen

Ausnahmen: Bestimmte Rechnungen laufen über die KHM, darunter:

- Rechnungen, die aus dem **Transportertopf** und **Abtasttopf** gezahlt werden
- Rechnungen der folgenden Dienstleister
  - **FTA** und **Marceau** (Requisiten- und Kostümverleih)
  - **Haghe** Kopierwerk
  - **CMS** (Autovermietung)
  - **Stadt Köln**
- Bestellungen von **Filmmaterial bei KODAK**, die weiterhin über die KHM abgewickelt werden

Leistungen von Steuerberater\*innen zählen zu den Basics, die als Voraussetzung für die Durchführung von entsprechenden Projekten notwendig sind und können nicht kalkuliert werden.

Für **Auslandsdreh** ist eine **Finanzberatung** im Projektbüro verpflichtend.

Wichtige Informationen zur Abrechnung und den Handkassen sind unter dem folgenden Leitfaden zu finden:

- Leitfaden Abrechnung (Projektbüro)

### Muss ich Geräte aus der Ausleihe nutzen, wenn ich im Ausland drehe?

Nein, Studierende müssen nicht die Geräte aus der Ausleihe nutzen, wenn sie im Ausland drehen. Es sind vorrangig KHM Geräte zu nutzen, soweit sie an der KHM zur Verfügung stehen. Für mehr Flexibilität können Studierende vor Ort Equipment ausleihen. Hierfür stehen Projektmittel zur Verfügung.

### Erhalten Studierende mit Herstellerstatus eine Gage?

Nein, Studierende erhalten weiterhin keine Gagen oder Honorare. Dies gilt ebenso für Schauspieler\*innen und Studierende anderer Hochschulen, die an dem Projekt mitwirken.



## 4. P-Schein

### Was ist der P-Schein?

Studierende müssen als Hersteller\*in über hinreichende Produktionskenntnisse verfügen. Der P-Schein ist der Nachweis, dass Studierende die Grundlagen eines möglichen Herstellerstatus kennen. Der P-Schein kann durch Teilnahme an Veranstaltungen zu den P-Scheinen 1 und 2 erlangt werden. Die Veranstaltungen dienen als Vorbereitung für die Produktion von audiovisuellen Projekten und beantworten viele Fragen zum Herstellerstatus. Sie werden generell bei Dreharbeiten empfohlen, unabhängig vom Herstellerstatus.

### Die P-Schein Veranstaltungen setzen sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

- **P-Schein 1** ist verpflichtend für alle Studierende, die ein audiovisuelles Werk planen und durchführen und bei denen im Sinne der Projektordnung 2024 eine Herstellereigenschaft entsteht.
- **P-Schein 2** ist **zusätzlich** zu P-Schein 1 verpflichtend für alle, die ein Projekt im Sinne der Projektordnung 2024 herstellen und bei denen die Herstellereigenschaft entsteht, da sie beabsichtigen, speziell eine Filmförderung zu beantragen.

Die P-Schein Veranstaltungen finden jeweils einmal im Sommer- und im Wintersemester statt.

Weitere Angebote seitens der KHM, die allen Studierenden zur Verfügung stehen und dabei helfen, das Projekt vorzubereiten:

- Grundlagenseminare Kreatives Produzieren (Grundlagen der Filmherstellung)
- Orientierung Urheberrechte: Allgemeines Grundlagenwissen vor Projektbeginn
- Technische Sitzung mit der Serviceeinheit Technik für Lehre und Studium
- Postproduktionssitzung
- Produktionshandbuch und Handouts auf der Homepage ([www.khm.de](http://www.khm.de))

### Ist der P-Schein verpflichtend?

Der P-Schein ist ab dem Wintersemester 2025/26 verpflichtend für Studierende, die für ihre Projekte die Hersteller\*inneneigenschaft erhalten. Die Teilnahme an einer vergangenen P-Schein Veranstaltung wird anerkannt.

### Gibt es eine Alternative, falls Studierende nicht an der P-Schein Veranstaltung teilnehmen können?

In **begründeten** Ausnahmefällen z. B. Krankheitsfall mit Attest, kann als Ersatz für die P-Schein Veranstaltung **einmalig** eine mündliche Abnahme des Projektes in Form eines projektbezogenen und standardisierten Produktionsgesprächs mit filmproduktionsaffinen Beschäftigten der KHM stattfinden. Eine Teilnahme an der P-Schein Veranstaltung ist jedoch nachzuholen, **bevor** ein **weiteres Projekt angemeldet** wird. Ohne erfolgreiche Teilnahme an der P-Schein Veranstaltung oder dem Produktionsgespräch muss das Projekt angepasst werden, d. h. der Dreh findet in Deutschland statt, die Eigen- und Fremdmittel müssen reduziert und es kann kein Antrag bei der Filmförderung gestellt werden.



## 5. Finanzierung von Projekten als Hersteller\*in

Weshalb sind Ko-Produktionen von Studierenden mit der KHM nicht mehr möglich?

Eine Ko-Produktion von Studierenden mit der KHM ist seit der Verabschiedung der Projektordnung 2024 nicht möglich.

Grund hierfür: Aus steuerrechtlicher Sicht entsteht zwischen der KHM und den Studierenden eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Die KHM darf aufgrund rechtlicher Vorschriften (§ 5 Abs. 3 KunstHG NRW; § 65 LHO NRW) nur sehr eingeschränkt an Unternehmen beteiligt sein oder diese gründen.

Ko-Produktionen von Studierenden mit externen Finanzierungspartnern, z. B. Produktionsfirmen, sind nur unter Beachtung von arbeits- und steuerrechtlichen gesetzlichen Regelungen möglich. Bei einer Drittmittelfinanzierung, z. B. über externe Ko-Produktionspartner\*innen, ist die\*der Studierende automatisch Hersteller\*in und gegenüber Dritten vollumfänglich zuständig und verantwortlich.

Es ist zu beachten, dass die Nutzungsrechte auch bei externen Ko-Produzent\*innen und Finanzierungspartnern für die ersten drei Jahre an die KHM fallen.<sup>2</sup>

Die KHM-Regularien, wie z. B. der Abrechnungsleitfaden, sind weiterhin einzuhalten.

Kann ein Projekt als Auftragsproduktion für eine\*n externe\*n Auftraggeber\*in realisiert werden?

Nein, Auftragsproduktionen sind ausgeschlossen.

Können Studierende Förderung bei Förderinstitutionen beantragen?

Ja, Förderung ist weiterhin möglich, aber bei Förderzusage wechselt der Herstellerstatus automatisch zu den Studierenden. Die Verträge, z. B. mit der pwc Düsseldorf bei einer Abschlussfilmförderung durch die Film- und Medienstiftung, schließen Studierende selbst ab.

Eine Förderung durch die\*den BKM, die jurybasierte kulturelle Filmförderung des Bundes, und durch das Kuratorium ist aufgrund der aktualisierten Richtlinien dieser Förderungen nicht mehr möglich (Stand: April 2025).<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Für drei Jahre ab Vorliegen des vertriebsfähigen Masters im Archiv oder des Schlusskostenstandes überträgt der\*die Studierende – unabhängig ob er\*sie Herstellerin ist oder nicht – der KHM exklusiv das räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht zur Auswertung des Werks.

<sup>3</sup> § 52 der Richtlinie für die jurybasierte Filmförderung des Bundes:  
[https://www.ffa.de/files/ffa/JuKuFi\\_Richtlinie/Richtlinie\\_fuer\\_die\\_jurybasierte\\_kulturelle\\_Filmfoerderung\\_des\\_Bundes\\_31-03-2025.pdf](https://www.ffa.de/files/ffa/JuKuFi_Richtlinie/Richtlinie_fuer_die_jurybasierte_kulturelle_Filmfoerderung_des_Bundes_31-03-2025.pdf)



## Welche Finanzierungsmittel gibt es für Studierende?

Es gibt weiterhin Projektmittel und Beistellungen seitens der KHM für **alle Projekte**, unabhängig vom Herstellerstatus.

Wenn die KHM Herstellerin ist, stehen der\*dem Studierenden nur Beistellungen und Projektmittel zur Verfügung. Des Weiteren können Eigenmittel (z. B. in Form von Barmitteln) einmalig bis 2.499,99 € mit eingebracht werden.

Wenn die\*der Studierende ihr\*sein Projekt mit weiteren externen Mitteln finanziert, wird sie\*er Studierende automatisch Hersteller\*in.

## Finanzierungsmittel bei Eigenproduktionen

Finanzierungsmittel	KHM ist Herstellerin	Studierende sind Hersteller*in <sup>4</sup>
<b>1. Eigenanteil KHM</b>		
Barmittel KHM	Ja	Ja
Projektmittel KHM		
Transportermittel KHM		
Mittel für Abtastung & Entwicklung KHM		
Beistellungen KHM (Sachleistungen, Personal)	Ja	Ja
<b>2. Eigenanteil Studierende</b>		
Eigenmittel / Barmittel (Darlehen von Dritten an Studierende gelten als Eigenmittel der Studierenden)	Ja (einmalig bis EUR 2.499,99)	Ja
Eigene Rückstellungen	Nein	Nein
<b>3. Zweckgebundene Drittmittel</b>		
Barmittel Dritter	Nein	Ja
Beistellungen Dritter (Sachleistungen, Personal, Produkthilfe) <sup>5</sup>	Nein	Ja
Rückstellungen Dritter	Nein	Nein
Darlehen Dritter	Nein	Ja
Crowdfunding	Nein	Ja
Sponsoring	Nein	Ja
Product Placement	Nein	Ja
Zuschüsse Dritter (z.B. von NGOs)	Nein	Ja
Pre-Sales (z. B. Sender)	Nein	Ja
<b>4. Förderungen / Stipendien</b>		
Film- und Medienstiftung NRW	Nein	Ja
BKM	Nein	Nein
FFA-Referenzmittel	Nein	Ja
Regionale / nationale Förderung	Nein	Ja
Ausländische Förderungen	Nein	Ja
Stipendien	Nein	Ja
Freundeskreis KHM	Nein	Nein

<sup>4</sup> Siehe §3 (Projektordnung 2024)

<sup>5</sup> Gemeint sind Beistellungen professioneller Firmen. Private Beistellungen sind nicht zulässig, z. B. technisches Equipment.



## Koproduktion / Kofinanzierung und Auftragsproduktion

Bitte beachten: Die Nutzungsrechte fallen auch bei externen Ko-Produzent\*innen und Finanzierungspartnern für die ersten drei Jahre an die KHM.<sup>6</sup> Die KHM-Regularien, wie z. B. der Abrechnungsleitfaden, sind weiterhin einzuhalten.

Finanzierungsmittel	KHM ist Herstellerin	Studierende sind Hersteller*in
<b>1. Koproduktion / Kofinanzierung</b>		
Koproduktionsgemeinschaft mit externen Partnern (Innengesellschaft <sup>7</sup> )	Nein	Ja (eigenes steuerliches Risiko)
Koproduktionsgesellschaft mit externen Partnern (Außengesellschaft <sup>8</sup> )	Nein	Ja (eigenes steuerliches Risiko)
Ko-Finanzierung	Nein	Ja (eigenes steuerliches Risiko)
<b>2. Auftragsproduktion</b>		
Produktion im Auftrag eines Dritten, z. B. Sendern	Nein	Nein

<sup>6</sup> Für drei Jahre ab Vorliegen des vertriebsfähigen Masters im Archiv oder des Schlusskostenstandes überträgt der\*die Studierende – unabhängig ob er\*sie Herstellerin ist oder nicht – der KHM exklusiv das räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht zur Auswertung des Werks.

<sup>7</sup> Ko-Produktionsgesellschaft mit z. B. einer externen Produktionsfirma, aber nur ein\*e Hersteller\*in tritt nach außen auf (z. B. ein Film von A in Koproduktion mit B und C).

<sup>8</sup> Gemeinsames Auftreten der Koproduzenten nach außen (z. B. als ABC-Film GbR).